

# ZH\_OBERGERICHT SB130112 vom 16. April 2013

ZH Obergericht, 2013-04-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB130112](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB130112)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB130112 du 16 avril 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT SB130112 del 16 aprile 2013

## Volltext

Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Geschäfts-Nr.: SB130112-O/U/jv  
Mitwirkend: die Oberrichter Dr. F. Bollinger, Präsident, lic. iur. M. Langmeier und  
Oberrichterin lic. iur. Ch. von Moos sowie die Gerichtsschreiberin lic. iur. N. Weinmann  
Beschluss vom 16. April 2013 in Sachen A.\_\_\_\_\_, Beschuldigter und Berufungskläger  
amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. et lic. oec. X.\_\_\_\_\_, gegen Staatsanwaltschaft  
IV des Kantons Zürich, Anklägerin und Berufungsbeklagte betreffend mehrfache  
Körperverletzung etc. Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung  
- Einzelgericht, vom 27. September 2012 (GG120171)

- 2 - Nach Einsicht in die Berufungsanmeldung des Beschuldigten vom 8. Oktober 2012  
(Urk. 39), da das begründete Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung -  
Einzelgericht, vom 27. September 2012 dem Beschuldigten persönlich am 12. Februar 2013  
(Urk. 42/4) und dem Verteidiger des Beschuldigten am 6. März 2012 (Urk. 42/2) zugestellt  
wurde, da der Beschuldigte bzw. dessen Verteidiger innerhalb der in Art. 399 Abs. 3 StPO  
festgelegten gesetzlichen Frist von 20 Tagen ab Zustellung des begründeten Entscheides –  
mithin bis zum 26. März 2013 – keine schriftliche Berufungserklärung einreichte, wobei die  
Einreichung einer Berufungserklärung praxisgemäss eine Gültigkeitsvoraussetzung darstellt  
und bei deren Nichteinreichung auf die Einholung von Stellungnahmen im Sinne von Art.  
403 Abs. 2 StPO verzichtet wird (ZR 110/2011 Nr. 69), unter Hinweis auf Art. 403 Abs. 1  
und Abs. 3 StPO sowie Art. 428 Abs. 1 StPO wird beschlossen: 1. Auf die Berufung des  
Beschuldigten vom 8. Oktober 2012 wird nicht eingetreten. 2. Die zweitinstanzliche  
Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 400.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. amtliche  
Verteidigung Fr. unentgeltliche Verbeiständung 3. Die Kosten des Berufungsverfahrens,  
einschliesslich derjenigen der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, mit  
Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt.  
Die

- 3 - Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse  
genommen. Die Rückzahlungspflicht bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 4.  
Schriftliche Mitteilung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden  
des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich – die Vertreterin der  
Privatklägerin B.\_\_\_\_\_, RAin lic. iur. Y.\_\_\_\_\_, im Doppel für sich und die Privatklägerin  
sowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist resp. Erledigung allfälliger  
Rechtsmittel an – die Vorinstanz. 5. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche  
Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der  
Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der  
Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des  
Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die  
Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach

den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 16. April 2013 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:  
Oberrichter Dr. F. Bollinger lic. iur. N. Weinmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.